

Taxordnung für das Haus „Bellevue“

Pflegeheim der Genossenschaft Alterssiedlung Arbon

Gültig ab 1. Januar 2023

1. Grundsatz

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) schreibt den Leistungserbringern (Pflegeheimen) vor, ihre Kosten und Leistungen nach einheitlicher Methode zu ermitteln.

Das Pflegeheim Bellevue verwendet das vom Konkordat der schweizerischen Krankenversicherer anerkannte System RAI-NH (Nursing home) für Pflegeheime.

2. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegeheims Bellevue, Arbon.

Die Preise werden durch den Verwaltungsrat der Genossenschaft Alterssiedlung Arbon festgelegt.

3. Heimaufenthaltskosten

Die Kosten für den Aufenthalt im Heim setzen sich wie folgt zusammen

- Pensionstaxe (Kost und Logis)
- Pflorgetaxe nach Pflegeaufwand (Pflege- und Behandlungsmassnahmen)
- Betreuungstaxe
- Individuelle Auslagen und Aufwendungen (Persönliche Auslagen und Material ausserhalb der MiGel-Pauschale)

3.1 Pensionstaxen (Kost und Logis)

Die Pensionstaxe richtet sich nach der Art des Zimmers: Einzel- oder Doppelzimmer. In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft im unmöblierten Einzel- oder Doppelzimmer; die Bewohner bzw. Angehörige gestalten die Zimmereinrichtung mit privaten Möbeln und Gegenständen selber (in Ausnahmefällen für max. 30 Tage möbliertes Zimmer gegen Aufpreis; für Kurzaufenthalter wird die Zimmereinrichtung durch das Heim gestellt)

- Pflegebett mit Inhalt und Nachttisch in jedem Zimmer vorhanden
- Hauseigene Frottéwäsche im wöchentlichen Wechsel oder bei Bedarf
- Hauseigene Bettwäsche im 14-täglichen Wechsel oder bei Bedarf
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- TV- und Radio-Signalempfangsgebühren (UPC Cabelcom ex Telekabel AG). Die Radio- und TV-Gebühren (Billag) sind Sache des Bewohners; Bezüger von Ergänzungsleistungen sind von der Billaggebühr befreit
- Mitbenutzen der gemeinsamen Räume, der Terrasse und des Gartensitzplatzes
- Krankenmobilen (Rollstuhl, Gehhilfen)
- Wöchentliche Reinigung des Zimmers
- Verpflegung (inkl. Tee, Kaffee, Mineralwasser)
- Diätkost auf ärztliche Verordnung
- Erledigung der privaten pflegeleichter Wäsche (exklusiv chemische Reinigung, übermässiger Verbrauch, nötige Reinigung von Matratzen sowie Handwäsche, z.B. Seide)

3.2 Pflorgetaxe

Das Krankenversicherungsgesetz verlangt von den Pflegeheimen, die Pflege- und Behandlungsmassnahmen je Bewohnerin und Bewohner individuell zu erheben und zu verrechnen.

Im Pflegebereich werden 12 Stufen angewendet. Die Einstufung und Abrechnung erfolgt mit dem Pflegesystem RAI. Die Einstufung erfolgt in der Regel spätestens 3 Wochen nach Eintritt. Die Bedarfsabklärung wird halbjährlich überprüft. Bei einer Veränderung des Allgemeinzustandes (Verschlechterung/Verbesserung) wird der Pflegebedarf durch eine signifikante Statusveränderung neu ermittelt.

In der Pflorgetaxe sind die folgenden Leistungen nicht eingeschlossen:

- Medikamente gemäss Spezialitätenliste (SL-Liste)
- Therapiehilfen
- Pflege-Materialien, die nicht in der MiGel-Pauschale enthalten sind.

Diese werden auf der Rechnung separat ausgewiesen und von der Krankenkasse zum Teil zurückerstattet.

3.3. Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe beinhaltet alle Leistungen und Materialien, welche nicht von der Krankenkasse als Pflegekosten übernommen werden:

- Hilfe und Betreuungsleistungen im Alltag, die nicht unter das Krankenversicherungsgesetz (KVG) fallen
- Anregungen und Animation zur Alltagsgestaltung
- Aktivierungsangebote, Anleitung zur Beschäftigung und Tagesgestaltung
- Veranstaltungen und Ausflüge

3.4. Ärztliche Betreuung und Leistungen, Arzneimittel und kassenpflichtige Leistungen, MIGEL

Ärztliche Leistungen werden vom Arzt direkt in Rechnung gestellt. Sie können bei der Krankenkasse eingefordert werden.

Die von der Apotheke bezogenen Medikamente (kassenpflichtig) werden durch die Apotheke direkt in Rechnung gestellt.

3.5 Persönliche Auslagen

Persönliche Auslagen werden aufgrund der individuellen Bedürfnisse/Wünsche der Bewohnerin/des Bewohners verrechnet:

- Medikamente, die nicht vom Arzt verschrieben sind
- Persönliche Hygienemittel wie z.B. Zahnpaste, Körperlotion, Rasierwasser, Duschmittel
- Coiffeur-Besuch, Behandlung durch die Pédicure
- Getränke, die nicht in der Vollpension inbegriffen sind
- Beschriften von Kleidungsstücken
- Näharbeiten, Flicker der persönlichen Wäsche
- Chemische Kleiderreinigung nach Aufwand
- Zimmerservice aus Komfort - Gründen
- Einkaufservice am Einkaufstag Hauswirtschaft aus Komfort-Gründen
- Verpflegung von Gästen
- Autotransporte mit Begleitung
- Batterien und Glühbirnen für persönliche Apparate
- Reparaturarbeiten von persönlichen Gegenständen
- Sperrgutentsorgung nach effektivem Aufwand
- Zimmerräumungen und/oder Entsorgung von Gegenständen bei internen Verlegungen oder Austritten
- Schlussreinigung des Zimmers bei Austritt oder Todesfall
- Telefonanschluss und Gesprächstaxen (jeder Bewohner hat einen eigenen Anschluss)
- Aufwendungen für besondere persönliche Bedürfnisse

4. Taxen

Die Übersicht der Taxen Pflege, Betreuung und Pension finden Sie in Anhang I.

4.1 Pensionstaxe pro Tag/Person

Der Pensionspreis beträgt pro Tag und Person CHF 125.00 im Einzelzimmer und CHF 95.00 im Doppelzimmer. Für möblierte Zimmer wird pro Tag ein Zuschlag von CH 5.00 verrechnet.

4.2 Pflorgetaxen pro Tag / Person

Die Pflorgetaxe richtet sich nach den Vorgaben des KVG sowie den jährlich aktualisierten Normkostenbeiträgen des Kantons.

4.3 Betreuungstaxe

Die Betreuungspauschale beträgt pro Tag CHF 35.00.

4.4 Taxen für individuelle Dienstleistungen

Essen im Zimmer aus Komfortgründen	Pro Mahlzeit	CHF	3.00
Service Besucheressen im Zimmer	Pro Mahlzeit	CHF	3.00
Einkaufsservice am Einkaufstag aus Komfort-Gründen	Pro Einkauf	CHF	5.00
Flicken persönliche Wäsche/Näharbeiten, Nämelen	pro Stunde	CHF	50.00
Waschen/Bügeln bei Eintritt	pro kg	CHF	15.00
Begleitung Arzt, Einkauf etc. (ohne Fahrzeug)	pro Stunde	CHF	50.00
Begleitung Arzt, Einkauf etc. (mit Fahrzeug) zusätzlich	pro km	CHF	0.80
Schlussreinigung Zimmer bei Austritt	pauschal	CHF	250.00
Entsorgung von Mobilien (Zeit und Gebühren)	nach Aufwand		
Material für persönliche Mobilien (Batterien, Glühbirnen)	effektive Kosten		
Reparatur von persönlichen Gegenständen	pro Stunde	CHF	60.00
Dienstleistungen technischer Dienst nach Wunsch	pro Stunde	CHF	60.00

Die Kostensätze für weitere Dienstleistungen werden durch die Heimleitung bei Bedarf festgelegt.

5. Rückerstattungen, Unterstützungsbeiträge

5.1. Rückerstattungen durch die Krankenkassen

Die Höhe der Rückerstattungs-Beiträge durch die Krankenkassen richtet sich nach dem Pflegeaufwand (RAI). Die Beiträge werden auf der Monatsrechnung separat ausgewiesen. Das Original der Rechnung wird durch die Alterssiedlung der zuständigen Krankenkasse zur Rückerstattung der kassenpflichtigen Leistungen eingereicht.

5.2 Rückerstattung Normkostenbeitrag durch öffentliche Hand

Die Rückvergütung des Normkostenbeitrags der öffentlichen Hand ist erstmalig mittels Gesuch an die AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde (Wohnsitzgemeinde vor Eintritt in das Pflegeheim) zu beantragen. Dem Gesuch sind eine Kopie der Heimrechnung sowie die Abrechnung der Krankenkasse beizulegen.

5.3. Ergänzungsleistungen

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Rente und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken können. Auf sie besteht unter bestimmten Verhältnissen ein rechtlicher Anspruch. Wer seinen Anspruch geltend machen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Gemeindezweigstelle melden.

5.4. Hilflosenentschädigung

AHV-Rentner haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, sofern sie bei den täglichen Verrichtungen auf die Hilfe Dritter angewiesen sind. Die Höhe richtet sich nach dem Grad der benötigten Hilfe.

Der Anspruch entsteht, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Falls die Voraussetzungen für Sie, bzw. Ihre Angehörigen zutreffen, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf, damit wir Ihnen bei der Antragsstellung behilflich sein können. Diese Entschädigung dient als Unterstützungsbeitrag zur Bezahlung der Pflegekosten und ist nicht vom Privatvermögen abhängig.

6. Verschiedenes

6.1. Vorübergehende Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt) werden die Heimkosten wie folgt reduziert:

Am Austritts- und Eintrittstag werden die vollen Kosten (Pflege, Betreuung, Pension) gerechnet, für die andern Tage entfällt die Pfl egetaxe und 50 % der Betreuungstaxe (ab dem 8. Tag entfällt auch die Betreuungstaxe). Bei der Pensionstaxe entfällt ein Kostenanteil von CHF 10.00 pro Tag für Mahlzeiten.

6.2. Reservation

Bei einer Bettenreservation wird bis zum Einzugstag die volle Pensionstaxe, abzüglich CHF 10.00 für Mahlzeiten, verrechnet.

6.3. Abmeldungen für einzelne Mahlzeiten

Bei Abmeldungen für einzelne Mahlzeiten erfolgt kein Abzug.

6.4. Todesfall

Für den Todestag werden die vollen Taxen, abzüglich CHF 10.00 pro Tag für Mahlzeiten berechnet. Ab dem ersten Tag nach dem Todesfall werden keine Pflege- und Betreuungstaxen mehr berechnet.

6.5 Todesfallkosten

Die Todesfallpauschale inkl. Schlussreinigung beträgt CHF 500. Diese beinhalten u.a. das Herrichten (waschen, anziehen, schmücken), die Beratung und Begleitung von Angehörigen, die administrativen Arbeiten mit Arzt und Behörden, die Organisation der Überführung sowie die Grundreinigung des Zimmers.

Bei einem externen Todesfall beträgt die Todesfallpauschale inkl. Schlussreinigung CHF 400. Diese beinhalten u.a. die Beratung und Begleitung von Angehörigen, die administrativen Arbeiten mit Arzt und Behörden sowie die Grundreinigung des Zimmers.

7. Kurzaufenthalter

Für Kurzaufenthalter bis vier Wochen gelten die gleichen Ansätze und Verrechnungen. Zusätzlich werden pro Tag CHF 20.00 als Kurzaufenthaltpauschale in Rechnung gestellt. Der Pflegebedarf wird ebenfalls nach RAI-NH für Kurzaufenthalter ermittelt. Der Kurzaufenthalt kann maximal um weitere 4 Wochen verlängert werden.

8. Preisänderungen

Änderungen der Taxordnung (ausgenommen 3.4. RAI-Einstufung) werden zwei Monate vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben.

9. Kostenvorschuss und Rechnungsstellung

Bei Eintritt wird ein Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 5'000.00 erhoben. Für Ehepaare wird ein Kostenvorschuss von CHF 7'500.00 berechnet. Für Kurzaufenthalter beträgt der Kostenvorschuss CHF 1'500. Dieser Betrag wird bei Abschluss des Heimvertrags fällig und ist vor Bezug des Zimmers zu bezahlen. Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst.

Der Kostenvorschuss wird mit der Schlussrechnung verrechnet.

Die Rechnung wird monatlich rückwirkend gestellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

Diese Taxordnung ist integrierender Bestandteil des Heimvertrags.

Genossenschaft Alterssiedlung Arbon

Genehmigt durch den Verwaltungsrat am 2. Juli 2020